

# RS OGH 1998/11/25 9ObA236/98s, 8ObA171/01g, 9ObA75/10k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1998

## Norm

ABGB §879 CII01

AngG §27 A5

## Rechtssatz

Gestaltungsrechte wie Kündigungen und Entlassungen unterliegen nicht dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Werden nicht alle Arbeitnehmer, die Anlass zur Kündigung gegeben oder einen Entlassungsgrund gesetzt haben, gekündigt oder entlassen, so können sich die Betroffenen nicht darauf stützen, dass alle anderen auch entlassen werden müssten bzw die Lösung des Dienstverhältnisses deswegen unwirksam sei. Ein ungleichmäßiges Vorgehen indiziere höchstens die Annahme, dass die Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung doch nicht in zureichendem Maße gegeben sei. Hier: Annahme einer Belohnung durch den Leiter der Werbeabteilung.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 236/98s  
Entscheidungstext OGH 25.11.1998 9 ObA 236/98s
- 8 ObA 171/01g  
Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 ObA 171/01g  
Beisatz: Hier: Hausbesorger. (T1)
- 9 ObA 75/10k  
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 ObA 75/10k  
Auch

## Schlagworte

Zumutbarkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111109

## Im RIS seit

25.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)